Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/35_2025

Lausanne, 19. Dezember 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 4. Dezember 2025 (6B_973/2023, 6B_974/2023, 6B_980/2023)

Vermarktung von FIFA-Medienrechten: Schuld- und Freisprüche des Bundesstrafgerichts sind bundesrechtskonform

Das Bundesgericht weist die Beschwerden in Bezug auf die Schuld- und Freisprüche durch die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts im Zusammenhang mit der Vermarktung von Medienrechten der FIFA ab. Die Verurteilungen des früheren FIFA-Generalsekretärs und einer weiteren Person wegen passiver bzw. aktiver Bestechung sind bundesrechtskonform. Das Gleiche gilt für den Schuldspruch gegenüber dem früheren Generalsekretär wegen Urkundenfälschung sowie den Freisprüchen gegenüber den drei Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Vorwurf der schweren ungetreuen Geschäftsbesorgung. Neu entscheiden muss die Vorinstanz in Bezug auf die finanziellen Folgen der Verurteilungen.

Zwischen Ende 2013 und 2015 erhielt der damalige Generalsekretär der FIFA von der Führungsperson einer Mediengruppe wirtschaftliche Vorteile im Zusammenhang mit einer Immobilie. Die FIFA beabsichtigte, mit dieser Gruppe einen Vertrag über knapp eine halbe Milliarde Dollar für die Vergabe der Medienrechte für die Weltmeisterschaften 2026 und 2030 und weitere Veranstaltungen im gleichen Zeitraum im Nahen Osten und in Nordafrika abzuschliessen. Zudem soll der damalige FIFA-Generalsekretär im Gegenzug für drei Bestechungszahlungen einer anderen Person über 1,25 Millionen Euro seinen Ermessensspielraum genutzt haben in Bezug auf die Bewerbungen zweier Unternehmen zur exklusiven Vermarktung der Medienrechte der FIFA in Italien für die Weltmeisterschaften 2018, 2022, 2026 und 2030 sowie weitere Veranstaltungen und in

Griechenland für die Weltmeisterschaften 2026 und 2030 sowie weitere Veranstaltungen. Um den Bestechungshintergrund der drei Zahlungen zu verschleiern, hatte der damalige FIFA-Generalsekretär diese als langfristige Darlehen in den Bilanzen 2013 und 2014 einer ihm gehörenden Gesellschaft verbucht.

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts sprach den früheren Generalsekretär der FIFA 2020 der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig. Bezüglich der anderen Anklagepunkte (schwere ungetreue Geschäftsbesorgung, Sich bestechen lassen) sprach sie ihn frei. Die beiden mitangeklagten Personen sprach die Strafkammer frei. Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts sprach den früheren Generalsekretär der FIFA 2022 der mehrfachen Urkundenfälschung und des mehrfachen Sich bestechen lassens für schuldig. Die Person, welche ihm die 1,25 Millionen Euro hatte zukommen lassen, verurteile sie wegen Bestechens. Von den weiteren Anklagepunkten sprach es die Betroffenen frei. Den früheren Generalsekretär der FIFA verurteilte es zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten und zu einer bedingten Geldstrafe, die wegen Bestechens schuldig gesprochene Person zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobenen Beschwerden der zwei verurteilten Personen ab. Die Beschwerde der Bundesanwaltschaft heisst es teilweise gut. Dies bezieht sich auf die Frage der allfälligen Anordnung einer Einziehung oder Ersatzforderung im Zusammenhang mit den Bestechungszahlungen über 1,25 Millionen Euro. Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts hätte dies von Amtes wegen prüfen müssen. Sie wird noch über diese Frage zu entscheiden haben.

Die Vorinstanz hat kein Bundesrecht verletzt, wenn sie einen Schaden für die FIFA verneint und die Freisprüche vom Vorwurf der schweren ungetreuen Geschäftsbesorgung gegenüber dem früheren FIFA-Generalsekretär und der Anstiftung dazu gegenüber den beiden Mitbeschuldigten bestätigt hat. Die Berufungskammer durfte davon ausgehen, dass die finanziellen Interessen der FIFA allein durch die Verletzung der Rechenschaftspflicht und der Pflicht zur Erstattung der erhaltenen Vorteile durch den früheren Generalsekretär nicht im strafrechtlichen Sinn beeinträchtigt wurden.

Ebenso wenig kann der Vorinstanz (auf Basis der seinerzeit geltenden Rechtslage) eine Bundesrechtsverletzung angelastet werden im Zusammenhang mit den Schuldsprüchen wegen des Sich bestechen lassens bzw. Bestechens. Nicht willkürlich ist diesbezüglich ihre Auffassung, dass in Bezug auf die Vermarktung der Medienrechte in Italien und Griechenland zwischen dem früheren FIFA-Generalsekretär und der anderen Person "Bestechungsvereinbarungen" bestanden haben, die abstrakt geeignet waren, den Wettbewerb zwischen Akteuren zu beeinflussen. Zu bestätigen ist schliesslich auch der Schuldspruch gegen den früheren FIFA-Generalsekretär wegen Urkundenfälschung. Nicht willkürlich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung der Berufungskammer, dass ihm die unwahre Natur der Verbuchung der drei fraglichen Zahlungen als langfristige Darlehen bewusst war.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 19. Dezember 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 6B_973/2023 eingeben.